

**Niedersächsische  
Hochschulwahlverordnung  
vom 26.9.1978  
(Nieders. GVBl. S. 667)  
zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 15.12.1980  
(Nieders. GVBl. S. 498)**

Aufgrund des § 46 Abs. 5, des § 48 Abs. 7 und des § 156 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 18978 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1978 (Nieders. GVBl. S. 801), wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Hochschulen des Landes:

1. Konzil,
2. Senat,
3. Fachbereichsrat,
4. Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück.

(2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

(3) Für die übrigen in Absatz 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 23 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreter bestellen.

**§ 2  
Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuss jeder Hochschule gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an.

(3) Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreter dieser Gruppe abläuft, von

den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jeden Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Kommt die Wahl, zu der der Leiter der Hochschule aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt der Leiter der Hochschule unverzüglich die fehlenden Vertreter und deren Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studentenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein Stellvertreter nachgewählt. Der Leiter der Hochschule hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Leiter der Hochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der Leiter der Hochschule, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder der Wahlleiter fordern.

(6) Der Wahlausschuss kann einzelne seiner Aufgaben für Teilbereiche der Hochschule örtlichen Wahlausschüssen übertragen. Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils ein oder zwei Vertreter jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sein müssen. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuss sein. Der Wahlausschuss hat bei der Bildung örtlicher Wahlausschüsse deren Mitgliederzahl, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren Zuständigkeitsbereich zu bestimmen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Der Wahlausschuss bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertreter. Die betroffenen Fachbereiche haben Vorschläge für die Besetzung der örtlichen Wahlausschüsse zu machen. Die Absätze 4 und 5 gelten für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend; an die Stelle des Leiters der Hochschule tritt im Falle des Absatzes 5 Satz 1 der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses.

(7) Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelfer zu benennen.

(8) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von dem Leiter der Hochschule abberufen werden, es sei denn, dass auch ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Unter der gleichen Voraussetzung können die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse vom Wahlausschuss, die Wahlhelfer vom Wahlausschuss oder einem örtlichen Wahlausschuss abberufen werden. Entsprechendes gilt für Vertrauensleute der Listen (§ 8 Abs. 6).

(9) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlausschüssen wahrgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der Wahlleiter hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. Der Wahlleiter hat die Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse mit deren Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.

(3) Der Wahlleiter kann einzelne seiner Aufgaben örtlichen Wahlleitern übertragen. Der Wahlleiter hat die Bestellung örtlicher Wahlleiter, den Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekanntzumachen. Der örtliche Wahlleiter vertritt den Wahlleiter gegenüber örtlichen Wahlausschüssen bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2, soweit sie innerhalb seines Aufgaben- und örtlichen Zuständigkeitsbereichs liegen.

(4) Der Wahlleiter und die örtlichen Wahlleiter können zur Durchführung ihrer Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.

### **§ 4**

#### **Wahlbereiche**

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) Die Universität Osnabrück und die Fachhochschulen können durch Senatsbeschluss für die Wahl zum Konzil jede Gruppe, für die Wahl zum Senat nur die Gruppe der Professoren in mehrere Wahlbereiche gliedern. Im Übrigen ist eine Aufgliederung in mehrere Wahlbereiche ausgeschlossen. Der Beschluss muss die Wahlbereiche eindeutig abgrenzen und ist öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlbereichsgliederung soll die Fachbereichsgrenzen beachten.

(3) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

### **§ 5**

#### **Aufstellung eines Wählerverzeichnis**

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fachbereichen zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keinem Fachbereich zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche oder wer Mitglied mehrerer Fachbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die überwiegend für einen Fachbereich tätigen Mitarbeiter in den Teilbibliotheken und in vergleichbaren Einrichtungen sind in diesem Fachbereich als wahlberechtigt einzutragen. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

(5) Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlverordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen; wenn Fachbereiche ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die Sitzgemeinde angrenzt, ist das Wählerverzeichnis auch mindestens an einer Stelle in dieser Gemeinde auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 9 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzdrukken sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch beim Wahlleiter oder bei den von ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch den Wahlleiter mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung des Wahlleiters, der dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht lediglich bestätigt wird.

(7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) Sind nach dem festgestellten Wählerverzeichnis in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes für die Wahl eines Kollegialorgans weniger Mitglieder wählbar, als der betreffenden Gruppe Sitze zustehen, so hat der Wahlleiter unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Mitglieder dieser Gruppen, die zu dem Kollegialorgan wahlberechtigt sind, einzuladen und nach Gruppen getrennt darüber abstimmen zu lassen, ob sie eine gemeinsame Gruppe in dem betreffenden Kollegialorgan bilden wollen. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Auf eine besondere Einladung und Abstimmung kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe die Bildung einer gemeinsamen Gruppe schriftlich ablehnen. Die Abstimmung kann auch vor der Feststellung des Wählerverzeichnisses stattfinden, wenn mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass die Feststellung ein dem Satz 1 entsprechendes Ergebnis bringt.

(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

(10) Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

## **§ 6**

### **Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis**

(1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fachbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet der Wahlleiter. Er hat den Wahlausschuss darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung des Wahlleiters durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

(3) Über die nachträgliche Eintragung kann der Wahlleiter den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie den Fachbereich und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über den Wahlberechtigten enthalten.

(4) Das Wählerverzeichnis kann vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichti-

gung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters oder eines von ihm Beauftragten zu versehen.

## **§ 6 a**

### **Wahlbenachrichtigung**

(1) Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(2) Auf Antrag des Wahlausschusses kann der Minister zulassen, dass Absatz 1 keine Anwendung findet.

## **§ 7**

### **Wahlausschreibung**

(1) Der Wahlleiter hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. den vom Wahlausschuss auf Vorschlag des Wahlleiters festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 8 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
3. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
4. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

## **§ 8**

### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) Der Wahlleiter hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 9 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2.

(5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachbereichszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Bewerber tätig ist, auführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seiner Fernsprechnummer benannt werden. Dieser muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der Übersender des Wahlvorschlags, sonst der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter

eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter eingegangen sein. Wahlvorschläge, die verschiedene Wahlbereiche einer Gruppe betreffen, können Listenverbindungen durch übereinstimmende Erklärungen in den Wahlvorschlägen eingehen.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der vom Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

## **§ 9**

### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat der Wahlleiter endgültig festzustellen,

1. dass einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt,
2. dass in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder in der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes weniger Mitglieder wählbar sind, als der Gruppe Sitze in einem Kollegialorgan zustehen, und dass die nicht besetzbaren Plätze der jeweils anderen Gruppe zufallen oder dass aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder beider Gruppen diese eine gemeinsame Gruppe bilden.

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag des Wahlleiters die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) Der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes eine gemeinsame Gruppe bilden oder
3. sonst eine Nachwahl nach § 18 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

## **§ 11**

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 14, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken sind und gegebenenfalls die Regelung für das allgemeine Wahlscheinverfahren mit einem Hinweis auf § 15, der als Anlage der Wahlbekanntmachung abzdrukken ist,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellungen des Wahlleiters nach § 10 Abs. 1 und 2.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

## **§ 12**

### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Die Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

## **§ 13**

### **Stimmabgabe**

(1) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe, die nicht in mehrere Wahlbereiche aufgegliedert ist, können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.

(2) Es ist sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat der Wahlleiter in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für

die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder des örtlichen Wahlausschusses oder ein Mitglied dieser Wahlausschüsse und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Verordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Der Wahlleiter stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er das beim Wahlleiter in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder zugesandten amtlichen Ausweises zu prüfen. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,

der Wahlschein,

der Wahlbrief und  
die Briefwählerläuterung.

Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

(2) Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich dem Wahlleiter abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
5. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Hochschule hat den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen.

## **§ 15**

### **Allgemeines Wahlscheinverfahren**

(1) Der Wahlleiter kann bestimmen, dass aufgrund des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten einzelner oder aller Gruppen einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten (allgemeines Wahlscheinverfahren). Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen. In der Wahlbekanntmachung sind die besonderen Regelungen für das allgemeine Wahlscheinverfahren durch Hinweis auf diese Bestimmungen, die in einer Anlage abzudrucken sind, mitzuteilen. Die Eintra-

gungen im Wählerverzeichnis müssen eine fortlaufende Nummerierung erhalten, die in den ausgegebenen Wahlscheinen eingetragen wird. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 Satz 2.

(2) Beim allgemeinen Wahlscheinverfahren kann der Wahlscheininhaber seine Stimme auch in anderen vom Wahlausschuss bestimmten Wahlräumen abgeben. Dabei ist die Identität des Abstimmenden mit dem aufgrund des Wahlscheins Wahlberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist auf dem Wahlschein zu vermerken, der zu den Wahlunterlagen zu nehmen ist.

(3) Der Verlust eines Wahlscheins ist beim allgemeinen Wahlscheinverfahren dem Wahlleiter anzuzeigen. Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn der Wahlberechtigte nachweist, dass er den Wahlschein nicht erhalten hat oder dass dieser ihm abhanden gekommen ist und dass er das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat. Der Wahlberechtigte kann diesen Nachweis durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Wahlleiter oder einem besonders dafür ermächtigten Beamten führen. Werden abhanden gekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie dem Wahlleiter abzugeben.

## **§ 16 Auszählung**

(1) Der Wahlausschuss oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

(3) Die örtlichen Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender

Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

## **§ 17**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt der erste Ersatzmann des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Die einer Listenverbindung zustehenden Sitze werden im Falle des § 8 Abs. 7 Satz 3 den einzelnen beteiligten Wahlvorschlägen nach Absatz 2 Satz 1 zugeteilt, bei gleicher Höchstzahl hat der Wahlvorschlag den Vorrang, der sonst keinen Sitz erhielte; innerhalb der beteiligten Listenwahlvorschläge gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber einer Listenverbindung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet das Los.

(4) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einem Mitglied des örtlichen Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Hochschulmitglieder aufzunehmen, die nach § 46 Abs. 3 Satz 1 NHG als gewählt gelten.

(7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, gilt § 46 Abs. 4 Satz 2 NHG.

(8) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl**

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss

ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, und wenn es sich um die Besetzung eines Senatsitzes handelt, von den Konzilsmitgliedern der betroffenen Gruppe mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

## **§ 19**

### **Niederschriften**

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender nicht vorgesehen oder nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der Wahlleiter aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 20**

### **Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Hochschule Bezug nehmen und ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Falls die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Für jede Hochschule ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Hochschule vorzusehen; wenn Fachbereiche ihren Sitz in einer anderen Gemeinde haben, die nicht an die Sitzgemeinde angrenzt, ist auch in dieser Gemeinde mindestens eine zentrale Aushangstelle zu bestimmen. Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt werden. Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

## **§ 21**

### **Wahlprüfung**

(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch des Leiters der Hochschule oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist beim Wahlleiter einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

## **§ 22**

### **Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken**

(1) Bei den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats, der Fachbereichsräte und der Verwaltungskommission der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.

(2) Bei den Fachhochschulen beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tage des Monats Februar.

(3) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(4) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegial-

alorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die neu gewählten Fachbereichsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

## **§ 23**

### **Stellvertretung**

Die Mitglieder der Gremien nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

## **§ 24**

### **Amtszeit erstmals gewählter Kollegialorgane**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der erstmals nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu wählenden Kollegialorgane beginnt mit dem Zusammentritt der neu gewählten Kollegialorgane unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst mindestens ein Jahr und für die Vertreter der Studenten mindestens acht Monate und endet mit der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder in den amtierenden Organen nach § 22 Abs. 1 und 2.

(3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt entsprechend für die Dekane, die Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen sowie den Vorsitzenden der Klinikkommission.

## **§ 25\*)**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 1978/79 anzuwenden.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.9.1978 (Nieders. GVBl. S. 667).